

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 19. August

Nr. 35

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –
Polizeiinspektion Wismar

Vom 31. Juli 2024

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Ausweis mit der **Nummer 18000** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 409

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Genehmigung von 21 Windenergie- anlagen der Windpark GmbH & Co. Diekhof-Recknitz KG am Standort Recknitz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 31. Juli 2024

Die Windpark GmbH & Co. Diekhof-Recknitz KG (Dreekamp 5, 26605 Aurich) plant die Errichtung und den Betrieb von 21 Windenergieanlagen im Vorranggebiet für Windenergieanlagen Recknitz (Gemarkung Recknitz, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 82, 85, 86, 88/1, 88/2; Gemarkung Rossewitz, Flur 1, Flurstücke 251/1, 291, 293/1, 293/2; Gemarkung Liessow, Flur 2, Flurstück 7; Gemarkung Kne-gendorf, Flur 1, Flurstück 157 sowie Gemarkung Spoitgendorf, Flur 3, Flurstück 39) und hat hierzu eine Neugenehmigung beantragt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 571-1.6.1G-01 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (zuständige Genehmigungsbehörde) geführt.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach dem BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG erforderlich und ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Antrag und Antragsunterlagen (einschließlich des UVP-Berichts) sowie die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben (Amt für Raumordnung und

Landesplanung Region Rostock; LAGuS M-V; Stadt Laage; Gemeinde Plaaz; Wasser- und Bodenverband „Nebel“; Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“; Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V; Forstamt Güstrow; Landeskirchenamt M-V; Straßenbauamt Stralsund; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; LK Rostock: untere Baubehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Amt für Kreisentwicklung) können in der Zeit vom **26. August 2024** bis einschließlich **25. September 2024** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867542).

Darüber hinaus können die vorbezeichneten Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Amt Güstrow-Land
für die Gemeinde Plaaz
Haselstraße 4
18273 Güstrow

Mo.: 9:00 – 12:00 Uhr
Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr

sowie im

Amt Laage
Am Markt 7
18299 Laage

Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr

Die vorbezeichneten Unterlagen werden zudem ab dem **26. August 2024** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter www.uvp-verbund.de/mv veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich **24. Oktober 2024** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) beim StALU MM erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen

oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 409

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 5. August 2024

Das Straßenbauamt Stralsund hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau des Knotenpunktes L 22/L 222 in Franzburg (Az.: 532-00000-2024-0004) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau eines vorhandenen Knotenpunktes der Landesstraße L 22 mit der Landesstraße L 222 in Asphaltbauweise mit Herstellung von begleitenden Gehwegen in Pflasterbauweise.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 160 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte bauzeitliche Flächeninanspruchnahme 2.400 m², Neuversiegelung ca. 300 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.000 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und

physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Da der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Landesstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.

- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Landesstraßen auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Bankett- und Trennstreifen, Siedlungsrasen). Erhebliche Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches von vier angrenzend befindlichen Alleebäumen aufgrund erforderlicher Tiefbauarbeiten werden durch Wurzelschutzmaßnahmen vermieden.
- Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Straße im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – dar. Erhebliche gesundheitsgefährdende Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche auf angrenzende Bereiche mit Wohn- und Gewerbenutzungen sind aufgrund des Abstandes der Straße zu den Nutzungsbereichen und des bestehenden Verkehrsaufkommens nicht zu befürchten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht verursacht.
- Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch von Baufahrzeugen und -maschinen verursachte Lärm- und Schadstoffemissionen sind auf wenige Monate beschränkt und werden aufgrund der verkehrsbedingten Vorbelastung der Landesstraßen als nicht erheblich bewertet.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit dem Vorhaben Ausbau Abtshäger Straße und Ernst-Thälmann-Straße in Franzburg wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 22 und L 222 ausgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 410

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Neustadt-Glewe, Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 19. August 2024

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Schockemöhle Bioenergie GMBH & Co. KG, Gestütsweg 2, 19306 Neustadt-Glewe, erhielt mit Datum vom 13. August 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 29/24).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG
Gestütsweg 2
19306 Neustadt-Glewe

vom 8. Januar 2024 (Posteingang am 9. Januar 2024) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 342 t/d, einer Aufbereitungskapazität von 12.702.000 Nm³/a Biogas, einer Lagekapazität von 127 t Biogas, einer Lagerkapazität von 28.164 m³ Gülle/Gärrest sowie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Kapazität von 6,48 MW Feuerungswärmeleistung nach Nr. 8.6.3.1 GE, 1.16 V, 9.1.1.1 G, 9.36 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV am nachfolgend genannten Standort:

19306 Neustadt-Glewe
Gemarkung: Neustadt-Glewe
Flur: 8
Flurstücke: 7/8

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 20. August 2024 bis einschließlich 2. September 2024 auf der Internetseite des StALU WM

https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Darüber hinaus erfolgt sie im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Biogasanlage Neustadt-Glewe“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 7 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Hinweis auf BVT-Merkblatt

Ein BVT-Merkblatt für Biogasanlagen liegt bisher nicht vor.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 410

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA Boizenburg IV) – Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. August 2024

Die Enerkraft GmbH (Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA 2 und WKA 4) des Typs Nordex N163/TCS164 am Standort 19258 Boizenburg/Elbe, OT Schwartow, Gemarkung Schwartow, Flur 3, Flurstück 8 und Flur 1, Flurstück 81/3 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Nennleistung von 5.700 kW sowie einer Gesamthöhe von 245,5 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Durchführung der freiwillig beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als zweckmäßig erachtet und ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Nachlaufströmung, Risiken, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau, FG Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V)
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforst M-V

- WEMAG AG
- Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 27. August 2024 bis einschließlich 26. September 2024 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Kooperativen Bürgerbüro, Kirchplatz 6, 19258 Boizenburg/Elbe, Erdgeschoss Zimmer 1 und Zimmer 2

Montag (nach Termin/telefonisch): 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,

Dienstag (ohne Termin): 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,

Mittwoch (nach Termin/telefonisch): 8:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag (nach Termin/telefonisch): 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,

Freitag (nach Termin/telefonisch): 8:00 – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Boizenburg IV“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der o. g. Genehmigungsbehörde **vom 27. August 2024 bis einschließlich 28. Oktober 2024** schriftlich oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Boizenburg IV**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 411

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen (WKA) am Standort Severin (WKA Severin III) – Absage Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. August 2024

Die eno energy GmbH (Kempowski-Ufer 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen, Gemeinde Domsühl; Gemarkung Severin; Flur 1; Flurstücke 283/3, 281/6, 373, 412, 396, 431, 466 und 465 sowie Gemeinde Friedrichsruhe; Gemarkung Friedrichsruhe; Flur 4; Flurstücke 104, 89/2, 71/3, 75 vom Typ eno 160-6,0MW mit einer Leistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 245 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Severin III“ am 15. Juli 2024 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Es liegen keine Einwendungen vor. Dementsprechend wird für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenen Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass keine Einwendungen eingegangen sind. Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 412

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 19. August 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 007/24 vom 30.07.2024, Az.: StALU MS 51-571/1663-1/2019, wurde der Enertrag SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und § 6 WindBG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

- Der ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 im WEG „Penkun“ in der Gemarkung Penkun Flur 5, Flurstücke 233, 252, 374, 376 und 384 erteilt.
- Die Entscheidung über die im Antrag als „WEA A1, A3, A5, A7, A8, Z3, Z4“ bezeichneten Anlagen in den Gemarkungen Büssow, Flur 3, Flurstück 2/1 (WEA A7) Penkun, Flur 5, Flurstücke 289 (WEA Z3), 369/2 (WEA A1), 376 (WEA A3), 378 (WEA A5), 389 (WEA A8) und Flur 6, Flurstück 447 (WEA Z4) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 19.12.2018 (PE 27.12.2018), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Posteingang der letzten Nachlieferung), soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
- Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
- Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 2.324.000,00 Euro festgesetzt.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 2.3, 2.3.1.1 bis 2.3.1.5 (Schallimmissionen), 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 (Schattenwurf) und 2.6.1 bis 2.6.2.7.2 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
- Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V wird erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen wird ersetzt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„A2“	Vestas V150-4.2 MW	E 33450275 N 5904655	166,0 m + 1,50 m Fundament- erhöhung 150,0 m 242,50 m	Penkun 5 374
„A4“	Vestas V150-4.2 MW	E 33450312 N 5904252	166,0 m + 1,50 m Fundament- erhöhung 150,0 m 242,50 m	Penkun 5 376
„A6“	Vestas V150-4.2 MW	E 33450433 N 5903869	166,0 m + 1,50 m Fundament- erhöhung 150,0 m 242,50 m	Penkun 5 384
„Z1“	Vestas V150-4.2 MW	E 33448868 N 5903673	166,0 m + 1,50 m Fundament- erhöhung 150,0 m 242,50 m	Penkun 5 252
„Z2“	Vestas V150-4.2 MW	E 33448808 N 5903272	166,0 m + 1,50 m Fundament- erhöhung 150,0 m 242,50 m	Penkun 5 233

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein, hier Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung, Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V und luftfahrtbehördliche Zustimmung.

1.3 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Be-

scheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Antrag Blätter 0001 – 0021
- Kurzbeschreibung Blätter 0022 – 0028
- Lagepläne Blätter 0029 – 0063

Ordner 2

- Anlage und Betrieb Blätter 0064 – 0229
- Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Blätter 0230 – 0357
- Arbeitsschutz Blätter 0358 – 0366
- Betriebseinstellung Blätter 0367 – 0370
- Abfälle Blätter 0371 – 0375
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Blätter 0376 – 0377
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Blätter 0378 – 0422

Ordner 3

- Natur, Landschaft und Bodenschutz Blätter 0423 – 0566
- Umweltverträglichkeitsprüfung Blätter 0567 – 0628
- Anlagenspezifische Antragsunterlagen Blätter 0629 – 0825
- nachgereichte Unterlagen Blätter 0826 – 0829

Ordner 4

- nachgereichte Unterlagen Naturschutz Blätter 0830 – 1095

Ordner 5

- nachgereichte Unterlagen
- Änderungsunterlage Eingriffs-Ausgleichsplan Blätter 1096 – 1318
- 2. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Blätter 1319 – 1489
- 1. Nachtrag zur Schattenwurfanalyse Blätter 1490 – 1532
- Nutzungsverträge Blätter 1533 – 1575
- Änderung Maßnahmenblatt M3 Blätter 1576 – 1578

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wi-

derspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 20.08.2024 (erster Tag) bis einschließlich 02.09.2024 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall schicken Sie bitte eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 5. August 2024

41 K 34/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 22. November 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Zempin Blatt 636, 4.366/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 13 und dem Sondernutzungsrecht an d. Terrasse Nr. 13 und Kfz-Stellplätze Nr. 13a, 13b an dem Grundstück Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/1, Gebäude- und Freifläche, Fischerstraße 26d, 26e, Größe: 880 m²; Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/4, Verkehrsfläche, Fischerstraße, Größe: 18 m²; Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/5, Gebäude- und Freifläche, Fischerstraße 26d, 26e, Größe: 2.110 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Wohnungseigentum besteht aus einer Zwei-Raum-Wohnung im Erdgeschoss rechts eines zweigeschossigen Wohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 1998, 2005; modernisiert ca. 2012). Die Wohnung, bestehend aus zwei Wohnräumen, Küche, Bad, Flur und Abstellraum, ist ca. 58 m² groß.

Verkehrswert: **218.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 36/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 22. November 2024, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Zempin Blatt 637, 5.325/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 14 und dem Sondernutzungsrecht an d. Terrasse Nr. 14 und Kfz-Stellplätze Nr. 14a, 14b, 14c an dem Grundstück Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/1, Gebäude- und Freifläche, Fischerstraße 26d, 26e, Größe: 880 m²; Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/4, Verkehrsfläche; Fischerstraße, Größe: 18 m²; Gemarkung Zempin, Flur 1, Flurstück 461/5, Gebäude- und Freifläche, Fischerstraße 26d, 26e, Größe: 2.110 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss links eines zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1998, 2005; modernisiert ca. 2012). Die Wohnung besteht aus zwei Räumen nebst Küche, Bad, Flur und Abstellraum und ist ca. 59 m² groß.

Verkehrswert: **228.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 415

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 1. August 2024

613 K 12/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 8. November 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Faulenrost Blatt 1234, Gemarkung Faulenrost, Flur 2, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 18, 19, Größe: 844 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ehemaliger Speicher der Schlossanlage Faulenrost, Dorfstraße 18, 17139 Faulenrost

Das Grundstück ist bebaut mit einem dreigeschossigen ehemaligen Speichergebäude mit nutzbarem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1760. Das Gebäude ist nicht unterkellert, verfügt über ein Mansardendach mit Krüppelwalm aus einer Holzkonstruktion mit Biberschwanzdeckung, einfache Metall- und Holzfenster, Holztüren und -tore, überwiegend Holzdielen als Fußbodenbelag, alte Holztreppe. Nutzfläche gesamt rund 1.350 m². Es befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Es besteht Denkmalschutz.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 415

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des „Förderverein zur Erhaltung der Barockkirche Warlitz e. V.“

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 23. Juli 2024

Der „Förderverein zur Erhaltung der Barockkirche Warlitz e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:
Wilfried Balhorn, Hauptstraße 1, 19230 Warlitz
Ronald Schädlich, Hauptstraße 22, 19230 Warlitz

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 416